

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg,
der Evangelischen Hochschule Darmstadt,
der Evangelischen Hochschule Freiburg
und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg**

**für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Management, Ethik und
Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung**

vom 22. August 2013

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBI S.1, 56 ff.), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 464), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457), hat der Senat der Universität Heidelberg am 23. April 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 22. August 2013 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Evangelische Hochschule Darmstadt, die Evangelische Hochschule Freiburg und die Evangelische Hochschule Ludwigsburg erheben Studiengebühren für das Studium im postgradualen berufsbegleitenden Masterstudiengang „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit-Bereich. Diakonische Führung und Steuerung“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 1.830,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangleitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung an den beteiligten Hochschulen im jeweiligen Mitteilungsorgan in Kraft.

Heidelberg, den 22.08.2013

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor